

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Erhalt des denkmalgeschützten Ratsschiffes "MS Stadt Köln" und Überlassung an den Förderverein "Verein der Freunde und Förderer des historischen Ratsschiffes MS Stadt Köln" e.V.****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	09.11.2015
Liegenschaftsausschuss	10.11.2015
Rat	12.11.2015

Beschluss:

1. Der Rat beauftragt die Verwaltung, den denkmalgerechten Erhalt der MS Stadt Köln dadurch zu gewährleisten, dass sie die Schwimmfähigkeit sicherstellt und vorbereitende Maßnahmen ergreift, damit das Schiff für gelegentliche Fahrten zur Verfügung steht.

Im Haushaltsplan stehen hierfür aus der Kulturförderabgabe 2015 zusätzliche Mittel für die MS Stadt Köln (Sanierung des hist. Schiffes) in Höhe von 500.000 € zur Verfügung.

Der Rat beschließt, die Freigabe der im Teilergebnisplan 0108 – Zentrale Liegenschaftsangelegenheiten – in Teilplanzeile 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen – zusätzlich veranschlagten, konsumtiven, zahlungswirksamen Aufwandsermächtigungen in Höhe von 500.000 €.

Die Stadt ist nach den Regelungen des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalens (Denkmalschutzgesetz – DSchG) verpflichtet, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, die den Erhalt des Denkmals sicherstellen.

Die Voraussetzungen des § 82 GO (Vorläufige Haushaltsführung), wonach die Gemeinde ausschließlich Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten darf, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, wenn die Haushaltssatzung noch nicht verabschiedet ist, sind damit erfüllt.

2. Der Rat nimmt das vorgeschlagene (museale) Nutzungskonzept des Vereins (Anlage I/Nutzungskonzept) zur Kenntnis und beschließt, das unter Denkmalschutz stehende Schiff „MS Stadt Köln“ dem Förderverein „Freunde und Förderer des Historischen Ratsschiffes MS Stadt Köln“ (nachfolgend Verein genannt) zur Nutzung zu überlassen. (Anlage II/Satzung).

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Nutzungsvertrag auf der Basis der beigefügten Vereinbarung (Anlage III/Vereinbarung) mit einer Laufzeit von zunächst drei Jahren mit der regelmäßigen Option, den Vertrag um jeweils zwei Jahre zu verlängern, abzuschließen.

Darüber hinaus schließt die Verwaltung mit dem Verein eine Sanierungsvereinbarung ab. Darin wird neben dem Umfang der zu leistenden Arbeiten festgestellt, dass die städtischen Vergaberichtlinien einzuhalten sind, wenn städtische Gelder für VOB-Leistungen in Anspruch genommen werden.

Alternative 1:

Wie Beschlussvorschlag, jedoch mit der Maßgabe, dass der Verein unmittelbar Eigentümer der MS Stadt Köln wird. Der Verein ist dabei vertraglich zu verpflichten, das Schiff angemessen zu versichern. Die dauerhafte Umsetzung des Nutzungskonzeptes ist Bedingung für die Eigentumsübertragung.

Alternative 2:

Kommt eine Einigung wie in Alternative 1 genannt nicht zustande, wird die Verwaltung beauftragt, die MS Stadt Köln in einem öffentlichen Interessenbekundungsverfahren an einen Dritten zu veräußern.

Alternative 3:

Die Stadt Köln betreibt die Beseitigung des beweglichen Denkmals nach vorheriger Erlaubnis gemäß § 9 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) durch die Untere Denkmalbehörde.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>500.000</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** 2016

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	<u>65.000</u> €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: **ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

BegründungRatsbeschluss/Finanzausschuss

Der Rat der Stadt Köln hat die Verwaltung mit Beschluss vom 14. September 2010 beauftragt, eine Lösung zum denkmalgerechten Erhalt des ehemaligen Ratsschiffes „MS Stadt Köln“ anzustreben. Ziel ist, den Erhalt dieses wertvollen, historischen Zeugnisses für die Öffentlichkeit sicherzustellen.

Im Haushalt sind Mittel für die Durchführung substanzerhaltener Maßnahmen aus der Kulturförderabgabe 500.000 € für das Jahr 2015 bereit gestellt. Damit ist der Wunsch der Politik ausgedrückt, dieses wertvolle Stück Stadtgeschichte für künftige Generationen zu erhalten.

Der finanzielle Rahmen für eine Basisanierung des ehemaligen Ratsschiffes ist geschaffen.

Denkmalschutz

Die Stadt Köln ist Eigentümerin des historischen Ratsschiffes „MS Stadt Köln“. Das Schiff wurde 1938 in Dienst gestellt. 1990 wurde es als Dokument der hochentwickelten Schiffsbautechnik der 1930er Jahre und aufgrund seines weitestgehend erhaltenen Originalzustandes unter Denkmalschutz gestellt. Die Stadt Köln ist als Eigentümerin sowohl für die Versicherungspflicht als auch für den Erhalt wegen denkmalschutzrechtlicher Vorschriften zuständig. Es ist ihre Verpflichtung, das Schiff als erlebbares Denkmal für die Öffentlichkeit zu erhalten. Das Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege (Stadtkonservator) hat das Schiff als bewegliches Denkmal in die Denkmalliste eingetragen. Das Schiff sollte daher nach der Sanierung für gelegentliche Fahrten geeignet sein.

Die rechtliche Unterhaltungspflicht ergibt sich aus den Regelungen des Denkmalschutzgesetz NW. Darin heißt es:

„Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre Denkmäler in Stand zu halten, in Stand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihnen das zumutbar ist. Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können. Die Eigentümer und sonsti-

ge Nutzungsberechtigte können sich nicht auf Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht worden sind, dass Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind.

Soweit die Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nachkommen, kann die Untere Denkmalbehörde nach deren Anhörung die notwendigen Anordnungen treffen.“

Danach ist die Stadt rechtlich verpflichtet, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, die den Erhalt des Denkmals sicherstellen. Die Voraussetzungen des § 82 GO (Vorläufige Haushaltsführung), wonach die Gemeinde ausschließlich Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten darf, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, wenn die Haushaltssatzung noch nicht verabschiedet ist, sind damit erfüllt.

Die MS Stadt Köln ist ein schiffsbautechnisches Meisterwerk seiner Zeit und bis heute eines der schnellsten Schiffe auf dem Rhein. Sie ist seinerzeit von der Stadt Köln bei der Schiffswerft Christof Ruthof in Mainz-Kastell in Auftrag gegeben worden und lief 1938 vom Stapel. Anlass für den Bau des Doppelschrauben-Motorschiffes war die für das Jahr 1940 geplante Internationale Verkehrsausstellung in Köln, für die ein repräsentatives Wasserfahrzeug gewünscht wurde, das den hohen Komfortansprüchen der wichtigsten nationalen und internationalen Gäste der Stadt Köln während der Zeit des nationalsozialistischen Unrechtsregimes entsprechen sollte.

Das während des Krieges in St. Goarhausen geschützt vor Anker liegende Schiff wurde 1945 von den amerikanischen Besatzungstruppen beschlagnahmt, stand zeitweise dem französischen Hohen Kommissar zur Verfügung und ging 1952 wieder in den Besitz der Stadt Köln über. Seitdem wurde die MS Stadt Köln als Repräsentationsschiff/Ratsschiff für wichtige Empfänge nationaler und internationaler Gäste wie z.B. Konrad Adenauer, Queen Elisabeth II, Theodor Heuss, Charles de Gaulle und Prince Charles genutzt. 2006 war es als schwimmendes Pressezentrum (Cologne Media Ship) für die Stadt Köln im Einsatz.

Als Ratsschiff setzt das Fahrzeug darüber hinaus die Jahrhunderte alte Tradition der hansestädtischen Ratsschiffe fort und ist das dritte und letzte stadteigene Schiff des 20. Jahrhunderts.

Gemäß Gutachten des Denkmalschutzes ist die MS Stadt Köln durch ihren immer noch guten und fast vollständig originalen Erhaltungszustand ein wichtiges und seltenes Dokument für die hochentwickelte Schiffsbaukunst der 30er Jahre.

Wesentliche Ereignisse der Kölner Stadtgeschichte sind mit diesem Schiff verbunden. Es wurde daher am 25.09.1990 unter der Nummer 1 in die Denkmalliste/Teil C der Stadt Köln eingetragen und damit unter Denkmalschutz gestellt.

Zukünftiger Standort der MS Stadt Köln

Als zukünftiger, öffentlichkeitswirksamer Liegeplatz ist die Nordwestecke des Rheinauhafens vorgesehen.

Zur wirksamen Präsentation der MS Stadt Köln soll das Schiff nach Fertigstellung der Außenhülle und Herstellung einer neuen Anlegestelle in den nordwestlichen Bereich des Rheinauhafens verlegt werden. Diesbezügliche Abstimmungsgespräche mit der HGK haben bereits stattgefunden.

Nutzungsüberlassung an den Verein „Freunde und Förderer des Historischen Ratsschiffes MS Stadt Köln e.V.“

Die HGK kann aus rechtlichen Gründen das Schiff nicht mehr unentgeltlich für die Stadt Köln betreiben und unterhalten. Die Stadt Köln als Eigentümerin, der sowohl die Versicherungspflicht als auch der Erhalt wegen denkmalschutzrechtlicher Vorschriften obliegt, ist interessiert, eine möglichst kostengünstige Lösung für den dauerhaften Erhalt zu finden. Diese soll es gleichzeitig ermöglichen, dass das Schiff als erlebbares und gelegentlich fahrendes Denkmal für die Öffentlichkeit bewahrt bleibt. Ein wirtschaftlicher Betrieb als Fahrgastschiff scheidet aus. Sämtliche Versuche, das Schiff wirtschaftlich zu betreiben, sind fehlgeschlagen.

Es existiert die Bereitschaft für großes bürgerschaftliches Engagement in der Kölner Gesellschaft, welches auch regelmäßig in der Presse Niederschlag findet, sowie der gute Wille einzelner Unternehmen, Institutionen und Vereine, sich für das Schiff einzusetzen. Ein Förderverein hat sich auf pri-

vate Initiative bereits gegründet und sich im Innenverhältnis darauf eingestellt, das Projekt sowohl finanziell als auch ideell zu unterstützen. Der Verein bündelt zahlreiche der Schifffahrt in Köln verbundenen Institutionen und Vereine unter einem Dach.

Um diese Bereitschaft sowie den vorhandenen Sachverstand zu nutzen, schlägt die Verwaltung vor, das Schiff zwar im Eigentum der Stadt Köln zu belassen, jedoch die Nutzung des Schiffes vertraglich auf den Förderverein zu übertragen.

Nach Durchführung des dringenden Sanierungsbedarfes am Rumpf des Schiffes zur Substanzerhaltung durch die Stadt Köln können weitere Sanierungs- und Erneuerungsbedarfe an technischen Einrichtungen sowie am Interieur durch den Verein in Zusammenarbeit mit der Stadt Köln sowie freien Trägern und privater Investoren durchgeführt werden.

Allerdings kann der Verein bei der Stadt Köln Zuschüsse beantragen, über die im Einzelfall unter Berücksichtigung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und städtischer Vergaberichtlinien zu entscheiden ist. Derzeit wird das Schiff durch das Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster verwaltet.

Die in der Stadtgesellschaft durchweg positive Einstellung zur Erhalt des Ratsschiffes lässt erwarten, dass mit Förder- und Sponsorengelder zu rechnen ist.

Außer werftgebundenen Instandhaltungsarbeiten im Bodenbereich sollen fast alle Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten durch geplante Eigenleistungen des Vereins durchgeführt werden.

Des Weiteren sind einzelne Arbeiten als Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der städtischen Arbeitsmarktförderung geeignet.

Der Abschluss der Vereinbarung mit dem Verein zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist sinnvoll, da dieser erst dann das Verfügungsrecht über das Schiff hat und an Sponsoren herantreten kann.

Finanzierung/Zuschüsse/Beihilfen

Für die Grundsanierung der MS Stadt Köln hat der Finanzausschuss 500.000 € in seiner Sitzung am 22.06.2015 aus den Mitteln der Kulturförderabgabe zur Verfügung gestellt. Die Mittel stehen im Teilergebnisplan 0108 – Zentrale Liegenschaftsangelegenheiten – in Teilplanzeile 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zur Verfügung.

Für den Erhalt des Denkmals MS Stadt Köln werden derzeit aus dem städtischen Haushalt jährlich als regelmäßig wiederkehrende Zahlung ca. 65.000 € für Basisversicherung, Liegegebühren, Stromkosten für Heizung und minimale substanzerhaltene Instandsetzungen benötigt. Für 2016 ist dieser noch als jährliche Folgeaufwendung veranschlagt.

Sowohl die Stadt Köln als auch der Förderverein bemühen sich, den städtischen Anteil durch entsprechende Sponsorengelder oder Fördermittel zu reduzieren.

Die Stadt versichert das Schiff weiterhin auf eigene Kosten. Die Kosten des laufenden Betriebes wie Liegekosten, Energie und bestandserhaltende Reparaturarbeiten soll künftig der Verein tragen.

Darüber hinaus prüfen Stadt Köln und Verein über die bisherigen Untersuchungen hinaus günstigere Lösungen.

Der Verein kann Zuschüsse bei der Stadt Köln beantragen, über deren Bewilligung im Einzelfall entschieden wird.

Mittelfristiges Ziel von Stadt Köln und Verein ist es, sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Unterhaltung und Sanierung über Mitglieder, Förderer (z.B. Deutsche Stiftung Denkmalschutz), Sponsoren und Einnahmen aus den Nutzungen gemäß Nutzungskonzept sicherzustellen.

Finanzstarke Teile der Stadtgesellschaft haben sowohl im Rahmen von finanziellen Hilfen als auch mit praktischer Hilfestellung, z.B. mit ihren Ausbildungswerkstätten, ihre Unterstützung für dieses Projekt in Aussicht gestellt.

Wie bereits unter dem Punkt Denkmalschutz näher erläutert, ist die Stadt rechtlich verpflichtet, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, die den Erhalt des Denkmals sicherstellen. Die Voraussetzungen des § 82 GO (Vorläufige Haushaltsführung), wonach die Gemeinde ausschließlich Aufwendungen entste-

hen lassen und Auszahlungen leisten darf, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, wenn die Haushaltssatzung noch nicht verabschiedet ist, sind damit erfüllt.

Anlagen